

Hauptsatzung

der Gemeinde Eigeltingen
vom 17. Januar 2000

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Der Verwaltungsausschuss
- 1.2 Der Technische- und Umweltausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt der diesen im Verhinderungsfall vertritt. (Persönlicher Stellvertreter)
- (4) Beratende Ausschüsse haben die Aufgabe, Verhandlungen oder einzelne Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats vorzubereiten.
- (5) In jedem Ortsteil soll ein Ausschuss für Heimatpflege und Kultur gebildet werden.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - 1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde Eigeltingen einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 6 Technischer- und Umweltausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen- und Umweltausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde.

Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von DM 25.000,-- (€ 12.500,--) im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu DM 5.000,-- (€ 2.500,--) im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von aushilfsweise stundenmäßig Beschäftigten, wie z.B. Reinigungskräfte u.ä.;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu DM 1.000,-- (€ 500,--) im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von DM 3.000,-- (€ 1.500,--)
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als DM 1.000,-- (€ 500,--) beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu DM 2.000,-- (€ 1000,--) im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von DM 2.000,-- (€ 1.000,--) im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu DM 2.000,-- (€ 1.000,--) im Einzelfall;
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen.
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

VI. Ortsteile

§ 10 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Eigeltingen
 - 1.2 Heudorf im Hegau
 - 1.3 Honstetten
 - 1.4 Münchhöf
 - 1.5 Reute
 - 1.6 Rorgenwies
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 10 Abs. 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 der Ortsteil Eigeltingen	(Wohnbezirk I)
1.2 der Ortsteil Heudorf im Hegau	(Wohnbezirk II)
1.3 der Ortsteil Honstetten	(Wohnbezirk III)
1.4 der Ortsteil Münchhöf	(Wohnbezirk IV)
1.5 der Ortsteil Reute	(Wohnbezirk V)
1.6 der Ortsteil Rorgenwies	(Wohnbezirk VI)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I	7 Sitze
2.2 Wohnbezirk II	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk III	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk IV	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk V	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk VI	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.6 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von nicht mehr als DM 10.000,-- (€ 5.000,--) im Einzelfall,

4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als DM 2.000,-- (€ 1.000,--), aber nicht mehr als DM 5.000,-- (€ 2.500,--) im Einzelfall. Bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen sowie der Verpachtung der Jagd- und Fischereirechte und der Winterschafweide in unbeschränkter Höhe,

4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als DM 2.000,-- (€ 1.000,--), aber nicht mehr als DM 10.000,-- (€ 5.000,--) im Einzelfall,

4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die

Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebe-
schluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbe-
schluss) bis zu DM 10.000 (€ 5.000,--) im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für An-
gelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 8 übertragen sind.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. Für die Rechtsstellung ehemaliger
Bürgermeister als Ortsvorsteher gelten die Bestimmungen des § 71 GemO in
Verbindung mit § 2 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der
Ge-einden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419) und vom 09.07.1974 (Ges.Bl. S. 237
und 246).
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse
des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Heudorf im Hegau, Honstetten, Münchhöf, Reute und Rorgenwies
wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle
des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung
„Gemeinde Eigeltingen Ortschaftsverwaltung“.

IX. Schlußbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die
in Klammern gesetzten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. März 1988 mit allen Änderun-
gen außer Kraft.

Eigeltingen, den 17. Januar 2000




Ralf Bendl
Bürgermeister